

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.



WLV · Postfach 8649 · 4400 Münster/Westf.

An den
Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten u. Naturschutz des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Neue Rufnummer

(0251) 4175-01

Fax (0251) 4175 136

Durchwahl:

4400 Münster/Westf.
Schriemerstraße 15
Postfach 8649
Ruf (0251) 4175-01
Bankverbindung:
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank
Münster Konto 403395
(BLZ 40060000)
Postcheckkonto:
Dortmund 15101-165

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

ge/fr 03.07.19

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/743

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 11/1091 -

Gemeinsame Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirt-
schaftsverbandes und des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Rhein-
ische Landwirtschaftsverband danken den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags
Nordrhein-Westfalen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes.

**I. Situation bis zur Änderung des Landeswassergesetzes in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 09.06.1989.**

Bis Mitte des Jahres 1989 war es den Landwirten gestattet, den
Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen auf ihre landwirtschaftli-
chen Nutzflächen großflächig zur landbaulichen Verwertung aus-
zubringen.

Von dieser Möglichkeit wurde von der weit überwiegenden Zahl
der Landwirte Gebrauch gemacht.

Beeinträchtigungen aus dieser Verhaltensweise sind nicht be-
kannt geworden.

- 2 -

II. Situation ab der Änderung des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989

Die Verpflichtung der Gemeinden, nunmehr nach der Änderung des Landeswassergesetzes den anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen auch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich einzusammeln, abzufahren und aufzubereiten hat für erhebliche Unruhe unter den Landwirten in Westfalen-Lippe und im Rheinland gesorgt.

Vom ersten Tag an vermochte diese Regelung nicht zu überzeugen.

Dafür sind insbesondere folgende Gründe zu nennen:

- Ein sachlicher Grund für das Verbot des Aufbringens des Schlammes aus Kleinkläranlagen ist nicht ersichtlich. Das Ausbringen von Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben fällt nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 Landeswassergesetz nach wie vor unter das Düngeprivileg. Der sich daraus absetzende Schlamm jedoch nicht, obwohl er sich aus den Inhaltsstoffen des Abwassers zusammensetzt.
- Es ist ein unbefriedigendes Ergebnis, daß in vielen Kreisen diejenigen Landwirte, welche weiterhin die häuslichen Abwässer in einer abflußlosen Grube sammeln, auch den häuslichen Klärschlamm auf ihre Felder ausfahren können, nicht jedoch diejenigen, welche über eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage verfügen.
- Das am 01.01.1989 verabschiedete 2. Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19.12.1986 bestimmte, daß die Einleitung von Abwasser abgabefrei ist, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ord-

- 3 -

- 3 -

nungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck bringen wollen, daß ein Landwirt, der über eine den derzeitigen Stand der Technik entsprechende Klärgrube und Gülleausbringungstechnik verfügt, seinen eigenen Klärschlamm abfahren kann, sofern er auch eine ausreichende Fläche zur schadlosen Beseitigung besitzt. Viele Landwirte haben eine Kleinkläranlage gebaut und werden nunmehr mit Abfuhrkosten des Klärschlammes belastet.

- Die Praxis in den einzelnen Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen ist unterschiedlich. Zum Beispiel in den Kreisen Steinfurt, Borken, Gütersloh, Kleve und Heinsberg ist es im wesentlichen bei der Praxis vor Änderung des Landeswassergesetzes geblieben.

Im Kreis Recklinghausen wird der Ausnahmetatbestand des § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz "großzügig" ausgelegt.

Im Kreis Soest ist es zur Zeit den Landwirten gestattet, den Klärschlamm selbst zur städtischen Kläranlage zu fahren.

Zum Beispiel die kreisfreie Stadt Münster, der Kreis Warendorf, der Kreis Viersen-Krefeld und der Kreis Wesel versuchen gegen den ausdrücklichen Widerstand der Landwirtschaft den Klärschlamm abfahren zu lassen.

- Die auf die landwirtschaftlichen Betriebe zukommenden Kosten sind erheblich. Bei einer Entsorgungsmenge von 5 bis 10 Kubikmeter Schlamm aus einer Kleinkläranlage im Jahr und unterschiedlichen Kosten je Kubikmeter von 20,00 bis 50,00 DM können sich die Gebühren je Betrieb auf einen Betrag von 100,00 bis 500,00 DM im Jahr belaufen. Ein mittlerer Gebührensatz, die Betroffenheit nur der Hälfte der Landwirte in Westfalen-Lippe und

- 4 -

- 4 -

- Rheinland unterstellt, führt zu zusätzlichen Kosten von mehr als 10 Millionen Mark für landwirtschaftliche Betriebe im Jahr.
- Auch die Schonung von wertvollem Deponieraum muß Grund sein, Klärschlämme aus Kleinkläranlage nicht auf Deponien zu verbringen. Dies umsomehr, als die Verbrennung nach Trocknung einer Tonne Klärschlamm 1.400,00 bis 1.500,00 DM kostet, wogegen die landbauliche Verwertung 500,00 DM je Tonne kostet.
 - Die Entsorgung von Kleinkläranlagen der viehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe beinhaltet zudem die Gefahr der Tierseuchenverschleppung von Hof zu Hof. Das Aufsuchen vieler Betriebe durch Entsorgungsfahrzeuge birgt die Gefahr, daß Krankheitserreger für Tiere, insbesondere leichtübertragbare Viren - Aujeszky'sche Krankheit, Schweinepest oder Maul- u. Klauenseuche - übertragen werden. So fordert das Veterinäramt des Kreises Soest völlig zu Recht die seuchenhygienische Unbedenklichkeit dieser Fahrzeuge, eine Forderung, die in der Praxis kaum zu realisieren sein wird.
 - Das Verbot Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen auszubringen fördert nicht die Bereitschaft der Landwirte, schadstoffbelastete kommunale Klärschlämme aufzunehmen. Dabei können die Gemeinden die Kosten für Deponierung oder Verbrennung in Höhe von mehreren 100 Millionen Mark einsparen.

III. Unterstützung der Initiative der CDU-Landtagsfraktion zur Änderung des Landeswassergesetzes

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Rheinische Landwirtschaftsverband unterstützen die Initia-

- 5 -

- 5 -

tive der CDU-Landtagsfraktion zur Änderung des Landeswassergesetzes.

Einziges Argument für das Verbot der landbaulichen Verwendung könnte die mögliche Belastung des Schlammes aus landwirtschaftlichen Kleinkläranlagen sein. Mit dieser möglichen Besorgnis haben wir uns intensiv auseinandergesetzt.

Unsere Anfrage an die technische Universität Braunschweig hinsichtlich der Beschaffenheit von Fäkalschlamm wurde von Herrn Prof. Dr. Ing. R. Kayser vom Institut für Siedlungswasserwirtschaft wie folgt beantwortet:

"Ich verstehe den ganzen Wirbel um den Schlamm aus Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe überhaupt nicht. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb nicht Schlamm aus Kleinkläranlagen verwertet werden darf".

- Eine Belastung mit Schwermetallen ist nicht zu besorgen. Von den Landwirtschaftsverbänden veranlaßte Untersuchungen der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt in Münster haben ergeben, daß alle ermittelten Schwermetallgehalte die Grenzwerte der Klärschlammverordnung vom 25.06.1982 unterschreiten. Dieses Ergebnis ist vom anerkannten Institut des Chemischen Laboratoriums Dr. E. Weßling bestätigt worden. Auch das Ingenieurbüro SOWA aus Lippstadt kam zu diesem Ergebnis.

Danach werden sogar die strengeren Grenzwerte der im Entwurf vorliegenden geänderten Klärschlammverordnung eingehalten.

- Das landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsinstitut führt hinsichtlich der Tenside aus, daß davon

- 6 -

- 6 -

auszugehen ist, daß die Tensidbelastung bei landbaulicher Verwertung keine Bedeutung hat.

- Der bereits angesprochene Prof. Dr. Ing. Kayser vom Institut für Siedlungswasserwirtschaft der Universität Braunschweig sieht keine Probleme hinsichtlich des Fettsäuregehaltes des Schlammes.
- Nach Aussage des Dr. med. Winterhoff vom anerkannten Umweltlabor ACB in Münster ist auch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm seuchenhygienisch unbedenklich.

IV. Resümee

Wir unterstützen den Antrag auf Änderung des Landeswassergesetzes nachdrücklich.

- Die Abfuhr des Klärschlammes durch von der Kommune beauftragte Unternehmer belastet landwirtschaftliche Betriebe in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit überflüssigen Kosten.
- Die Volkswirtschaft wird mit zusätzlichen Lagerungs- bzw. Verbrennungskosten belastet.
- Die landbauliche Verwertung von Schlamm aus Kleinkläranlagen ist umweltpolitisch unbedenklich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Ass. Werner Gehring